

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Kerammodelleur/zur Kerammodelleurin  
(Kerammodelleur-Ausbildungsverordnung – KerModAusbV)\*)**

**Vom 22. Dezember 1988**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Kerammodelleur/Kerammodelleurin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Betriebseinrichtungen,
6. Roh-, Werk- und Hilfsstoffe für die keramische Produktion,
7. Grundlagen der keramischen Produktionstechnik,
8. Grundlagen der manuellen Metallbearbeitung,
9. Gips im Modell- und Formenbau,
10. Kunststoffe im Modell- und Formenbau,

11. Einsatz von Trennmitteln,
12. Zeichnen,
13. Berechnen von Modellvergrößerungen und -verkleinerungen,
14. Anfertigen von Modellzeichnungen,
15. Entwerfen,
16. Anfertigen von Urmodellen für verschiedenartige keramische Gegenstände,
17. Herstellen einfacher Mutterformen,
18. Einrichten einfacher Arbeitsmodelle,
19. Gießen einfacher Dreh- und Gießformen,
20. Qualitätssicherung,
21. Werkzeuge für Putz-, Schneide- und Garniereinrichtungen.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 9 bis 11, 13, 17 und 18 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer einfachen Mutterform für Drehartikel,
2. Herstellen eines einfachen Arbeitsmodells für Drehartikel.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Grundlagen der Arbeitssicherheit in der Keramikindustrie,
2. Grundlagen der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe,
3. Zeichnen nach Vorlage,
4. Berechnung von Modellvergrößerungen oder -verkleinerungen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Urmodells für Hohlkörper,
2. Herstellen einer Mutterform,
3. Ziehen eines Urmodells,
4. Modellieren eines Hoch- oder Flachreliefs.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

## 1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Formgebungsarten,
- c) Werkzeuge und Arbeitsgeräte,
- d) Gips,
- e) Kunststoffe,
- f) Qualitätssicherung;

## 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Proportionsberechnung,
- b) Volumenberechnung,
- c) Prozentberechnung,
- d) Materialberechnung;

## 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Entwurfszeichnung oder Modellzeichnung;

## 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für den Ausbildungsberuf Keramik-

modelleur, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind,  
sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten  
dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-  
schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-  
partner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften die-  
ser Verordnung.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-  
tungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbil-  
dungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Kerammodelleur/zur Kerammodelleurin**

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                             | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 3 Nr. 1)                                                    | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln           |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 3 Nr. 2)                 | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz<br>(§ 3 Nr. 3)                           | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung<br>(§ 3 Nr. 4) | a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen<br>b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten<br>d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen<br>e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren und von leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten<br>f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen |                                                         |   |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                                                       | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                                                         | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                                       |   |   |
|             |                                                                                                           | g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                         |   |   |
| 5           | Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten, Maschinen und Betriebs-einrichtungen (§ 3 Nr. 5) | a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen sachgemäß unter Berücksichtigung rationeller Energieverwendung einsetzen<br>b) Arbeitsgeräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen pflegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   |   |
| 6           | Roh-, Werk- und Hilfsstoffe für die keramische Produktion (§ 3 Nr. 6)                                     | a) physikalische und mineralogische Eigenschaften plastischer und unplastischer Masserohstoffe sowie deren Einfluß auf keramische Massen und deren Verarbeitung erläutern<br>b) chemische, physikalische und mineralogische Eigenschaften von Glasurrohstoffen beschreiben und deren Einfluß auf die Glasureigenschaften erläutern<br>c) chemische Zusammensetzung sowie physikalische und mineralogische Eigenschaften von Gips beschreiben sowie deren Einfluß auf das Verarbeitungsverhalten als Modell-, Dreh- und Gießformengips erläutern<br>d) Aufbereitung keramischer Rohstoffe zu Massen und zu Glasuren oder Engoben beschreiben | 13                                                      |   |   |
| 7           | Grundlagen der keramischen Produktionstechnik (§ 3 Nr. 7)                                                 | a) Grundbegriffe der DIN-Normen, insbesondere Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, Ansichten, Oberflächenzeichen sowie Maßstäbe und Schnittdarstellungen, erklären<br>b) Zeichnungen lesen und Fertigungsvorschriften anwenden<br>c) Formgebung keramischer Massen durch Drehen, Gießen, Pressen und Garnieren einschließlich Nachbearbeitung erläutern und Produktionsbeispiele nennen<br>d) Trocknen, Verglühen, Glasieren und Brennen von Rohlingen erläutern<br>e) Endbearbeitung keramischer Artikel erläutern<br>f) zwei unter Buchstabe c genannte Formgebungsarten ausführen                                                          |                                                         |   |   |
| 8           | Grundlagen der manuellen Metallbearbeitung (§ 3 Nr. 8)                                                    | a) spanende Metallbearbeitung, insbesondere durch Schleifen, Sägen und Bohren, durchführen<br>b) Meß- und Prüfwerkzeuge handhaben<br>c) Werkstücke durch Anreiben, Körnen und Kennzeichnen vorbereiten<br>d) Methoden der spanlosen Bearbeitung von Blechen, insbesondere Schneiden, Biegen und Richten, beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                       |   |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                   | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                     | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4                                                       |   |   |
| 9           | Gips im Modell- und Formenbau (§ 3 Nr. 9)                             | a) Gipslagerstätten nennen und Gipsarten, -gewinnung und -aufbereitung beschreiben<br>b) Veränderungen der Gebrauchseigenschaften von Gips durch Zuschlagstoffe beschreiben<br>c) Gips-Wasserverhältnis bestimmen<br>d) einfache Konsistenzbestimmungen, insbesondere Fließmaßbestimmungen, durchführen<br>e) Abbindevorgang, insbesondere Abbindegeschwindigkeit, -verhalten, Expansion und Wasseraufnahmevermögen sowie Porosität und Biegefestigkeit des abgebundenen Gipses, beschreiben<br>f) Gipsformtrocknung erläutern | 3                                                       | 5 |   |
| 10          | Kunststoffe im Modell- und Formenbau (§ 3 Nr. 10)                     | a) Arten, Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten von Kunststoffen, insbesondere Epoxidharzen, für die Herstellung von Arbeitsmodellen erläutern<br>b) Kunststoffe mischen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                         |   |   |
| 11          | Einsatz von Trennmitteln (§ 3 Nr. 11)                                 | a) Eigenschaften und Zusammensetzung von Trennmitteln für Gips- und Kunststoffoberflächen beschreiben<br>b) Auswirkungen der Trennmittel auf die Arbeitsform beschreiben<br>c) Trennmittel herstellen<br>d) Trennmittel anwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                         |   |   |
| 12          | Zeichnen (§ 3 Nr. 12)                                                 | a) fachbezogene Zeichnungen herstellen<br>b) Gegenstände perspektivisch darstellen<br>c) Schriften zeichnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6                                                       |   |   |
| 13          | Berechnung von Modellvergrößerungen und -verkleinerungen (§ 3 Nr. 13) | a) Prozentrechnung anwenden und Proportionalmaßstab darstellen<br>b) Inhalte keramischer Gegenstände berechnen<br>c) Inhaltswerte ermitteln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 9                                                       | 9 |   |
| 14          | Anfertigen von Modellzeichnungen (§ 3 Nr. 14)                         | a) Modellzeichnungen nach Entwürfen anfertigen<br>b) Modellzeichnungen mit Schwindungszugabe anfertigen<br>c) Modellzeichnungen unter Berücksichtigung von Deformationen anfertigen<br>d) Modellzeichnungen vergrößern und verkleinern<br>e) Modellzeichnungen für Brennhilfsmittel anfertigen                                                                                                                                                                                                                                 | 6                                                       | 6 | 6 |
| 15          | Entwerfen (§ 3 Nr. 15)                                                | a) von einfachen Gegenständen Skizzen anfertigen<br>b) von Skizzen Entwürfe anfertigen<br>c) Anschauungsstücke herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         | 6 | 6 |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                                          | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |    |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|----|
|             |                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1                                                       | 2 | 3  |
| 1           | 2                                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                                                       |   |    |
| 16          | Anfertigen von Urmodellen<br>für verschiedenartige<br>keramische Gegenstände<br>(§ 3 Nr. 16) | a) Urmodelle aus Gips für Drehartikel, insbesondere<br>durch Drehen, Ziehen, Schneiden, Gravieren,<br>anfertigen                                                                                                                                                                                                                                                                     | 6                                                       | 6 | 6  |
|             |                                                                                              | b) Urmodelle aus Gips für Gußartikel, insbesondere<br>durch Drehen, Ziehen, Schneiden, Gravieren,<br>anfertigen                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         | 8 | 16 |
|             |                                                                                              | c) Urmodelle für Preß- und Druckgußartikel<br>anfertigen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   | 8  |
| 17          | Herstellen einfacher<br>Mutterformen<br>(§ 3 Nr. 17)                                         | a) Mutterformen für Drehartikel herstellen<br>b) Mutterformen für Gußartikel herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                         | 6 |    |
| 18          | Einrichten einfacher<br>Arbeitsmodelle<br>(§ 3 Nr. 18)                                       | a) Arbeitsmodelle für Drehartikel herstellen<br>b) Arbeitsmodelle für Gußartikel herstellen<br>c) Arbeitsmodelle retuschieren                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                         | 6 |    |
| 19          | Gießen einfacher<br>Dreh- und Gießformen<br>(§ 3 Nr. 19)                                     | a) Arbeitsmodelle vorbereiten<br>b) Dreh- und Gießformen auf dem Tisch und auf<br>der Drehscheibe herstellen<br>c) Eingieß-, Abstreich- und Entformungstechniken<br>anwenden<br>d) Formenteile auf Paßgenauigkeit und Verwend-<br>barkeit prüfen und beurteilen<br>e) Gipsformen verputzen<br>f) fachgerechte Stapelung, Trocknung, Transport<br>und Lagerung von Formen durchführen | 6                                                       |   |    |
| 20          | Qualitätssicherung<br>(§ 3 Nr. 20)                                                           | a) betriebliche Meß- und Prüfverfahren beschreiben<br>und daran mitwirken<br>b) Fehler an Halb- und Fertigwaren erkennen<br>c) Fehler an Urmodellen, Mutterformen, Arbeits-<br>modellen und Arbeitsformen erkennen und<br>beurteilen<br>d) Maßnahmen zur Fehlervermeidung aufzeigen                                                                                                  |                                                         |   | 6  |
| 21          | Werkzeuge für Putz-,<br>Schneide- und<br>Garniereinrichtungen<br>(§ 3 Nr. 21)                | a) Werkstoffe für die Herstellung der Werkzeuge<br>erläutern<br>b) einfache Werkzeuge anfertigen<br>c) Schablonen entwickeln<br>d) Schablonen herstellen                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   | 4  |